

„Appell von Girlan“ zur Reduktion von Abhängigkeitsverhältnissen

Der Verhandlungsspielraum und die Unabhängigkeit zahlreicher Händler und Werkstätten werden durch die Vertriebspolitik der Hersteller (Werke) und deren Generalimporteure zunehmend eingeschränkt. Von einer eigentlichen unternehmerischen Freiheit der für den Kfz-Vertrieb verantwortlichen Unternehmen kann kaum noch gesprochen werden. Vor diesem Hintergrund formulieren die vier untenstehenden Länderverbände, anlässlich ihres Jahrestreffens in Girlan/Südtirol, folgenden „Appell von Girlan“:

I. Feststellung

- 1) Die neuen kartellrechtlichen Vorgaben (GVO 330/2010 und 461/2010) enthalten keinerlei Auflagen, um den Kfz-Händler vor einer missbräuchlichen Ausübung der Marktmacht durch Werke/Generalimporteure zu schützen. Dies zeigt sich z.B. in unerreichbaren margenwirksamen Zielen oder Standards sowie in der Befugnis der Hersteller/Generalimporteure, Verträge einseitig nach freier Wahl zu ändern.
- 2) Der für zahlreiche Händler existentielle Mehrmarkenvertrieb wird von den Herstellern/Generalimporteuren kontinuierlich eingeschränkt bzw. verhindert. Damit kann der Hersteller den Wettbewerb im Vertrieb zu Lasten der Konsumenten schmälern bzw. beseitigen.
- 3) Die Abhängigkeiten der Händler nehmen sprunghaft zu: Angesichts kurzer Kündigungsfristen ist die Amortisation erzwungener markenspezifischer Investitionen gefährdet, finanzielle Risiken werden auf Händler abgewälzt (z.B. durch unangemessene Verteilung von Rechten und Pflichten), die Nahversorgung ist durch wenige konzerneigene Stützpunkte nicht mehr sichergestellt.
- 4) In Deutschland (Code of Conduct) sowie in Österreich und in der Schweiz (Gesetzesstufe) wird versucht, den Wettbewerbsschutz des Mittelstandes im Kfz-Gewerbe teilweise zu gewährleisten. Diese Bestrebungen kompensieren indes nicht den Wegfall der Kfz-GVO.
- 5) Leidtragende dieser Entwicklung sind - sofern Behörden und Gesetzgeber nicht gegensteuern – auch die Konsumenten/innen, welche auf ein flächendeckendes Händler – und Werkstattnetz angewiesen sind.

II. Forderung

- 1) Die EU-Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden werden aufgefordert, den Fortbestand des selbständigen Automobilhandels in Europa zu sichern und insbesondere die Marktmacht der Hersteller einzuschränken.
- 2) Die EU-Kommission wird aufgefordert, auf die Erweiterung des Code of Conduct, namentlich in Bezug auf:
 - (i) die Übertragung des Vertriebsvertrages innerhalb des Netzes,
 - (ii) den Investitionsersatz für erzwungene markenspezifische Investitionen bei nicht vom Händler zu vertretender Kündigung,
 - (iii) die Sicherstellung des Mehrmarkenvertriebes,hinzuwirken und diesem nachhaltig Beachtung zu verschaffen.
- 3) Die EU-Kommission sowie die rechtsanwendenden Behörden werden aufgefordert, die Marktmacht der Hersteller/Generalimporteure im Lichte der Art. 102 AEUV sowie Art. 7 KG zu überprüfen und gegen missbräuchliche Verhaltensweisen, wie unangemessene Ziele/Standard, Marken-Exklusivitäten, wettbewerbsverzerrender Direktvertrieb und das „Recht“, Verträge jederzeit einseitig abzuändern, vorzugehen.

Girlan, 15. November 2013

Zentralverband Deutsches
Kraftfahrzeuggewerbe




Wilhelm Hülsdonk, Vizepräsident

Bundesgremium Fahrzeughandel




Burkhard Ernst, Obmann

AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz



Urs Wernli, Zentralpräsident

KFZ-Berufsbeirat, LVH Bozen



Dietmar Mock, Präsident